

Cannabis im Lager

Auf Anfrage aus den Jugendverbänden entstanden in Zusammenarbeit mit Gabriela Jegge (Suchtprävention Zürcher Unterland), April 2015

Zusammenstellung und Abgleichung der Informationen zusammen mit der Kantonspolizei Zürich, Claudia Gfeller u. Walter Hodel, Juni 2015

Ausgangslage

Artikel 15 BetmG (2010) regelt die Anzeigepflicht gegenüber Betreuungsstellen. In Abs. 3 ist von Hilfspersonen und Betreuer die Rede. In der revidierten Fassung wurde Art. 15 Abs. 3 in den neuen Art. 3c eingearbeitet. Gemäss dem Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (BBI 8573) ist Art. 3c Abs. 5 inhaltlich dem Art. 15 Abs. 3 gleichgestellt. Jedoch wird im neuen Gesetz ausdrücklich von Fachleuten gesprochen.

Art. 3c Meldebefugnis

1 Amtsstellen und Fachleute im Erziehungs-, Sozial-, Gesundheits-, Justiz- und Polizeiwesen können den zuständigen Behandlungs- oder Sozialhilfestellen Fälle von vorliegenden oder drohenden suchtbedingten Störungen, namentlich bei Kindern und Jugendlichen, melden, wenn:

- a. sie diese in ihrer amtlichen oder beruflichen Tätigkeit festgestellt haben;*
- b. eine erhebliche Gefährdung der Betroffenen, ihrer Angehörigen oder der Allgemeinheit vorliegt; und*
- c. sie eine Betreuungsmassnahme als angezeigt erachten.*

2 Betrifft eine Meldung ein Kind oder einen Jugendlichen unter 18 Jahren, so muss auch der gesetzliche Vertreter informiert werden, sofern nicht wichtige Gründe dagegen sprechen.

5 Amtsstellen und Fachleute nach Absatz 1, die erfahren, dass eine ihnen anvertraute Person gegen Artikel 19a verstossen hat, sind nicht zur Anzeige verpflichtet.

Fragen

1. Ist ein J+S Leiter eine Fachperson nach Gesetz?

J&S Leiter im Lager sind KEINE Fachpersonen. Auch wenn sie einen SPOiZ-Kurs besucht haben.

2. Haben Lagerleitende eine Meldepflicht wenn Jugendliche illegale Drogen konsumieren?

Sie können einen Konsum illegaler Drogen / Suchtgefährdung melden, sind aber NICHT zur Anzeige verpflichtet.

Bei einem Lager ist es wichtig, im Vorfeld Regeln und Sanktionen (auch betr. Drogen) zu deklarieren. Diese Regeln müssen allen Beteiligten (Teilnehmenden und Eltern) bekannt sein und entsprechend umgesetzt / durchgesetzt werden (Kein Drogenkonsum, bei Übertretung Verwarnung, Heimschicken, Info Eltern usw.)

3. Besteht für Lagerleitende eine Meldepflicht bei unter 18-Jährigen an die Eltern?

Bei Minderjährigen haben die Jugendarbeitenden/Lagerleitenden eine Verantwortung. In dieser Aufgabe müssen sie Eltern informieren, wenn es zu erheblichen Schwierigkeiten kommt (z.B bei Cannabiskonsum).

Es gibt allerdings einen Ermessensspielraum: Im Einzelfall kann von einer Information der Eltern abgesehen werden, wenn dadurch das Vertrauensverhältnis des Jugendlichen zur betreuenden Person gefährdet ist. Diese Entscheidung soll aber nicht leichtfertig getroffen werden und es ist notwendig, die Beziehung des Jugendlichen zu seinen Eltern genau zu kennen.

4. Falls ich einen 16 jährigen Teilnehmer beim "Kiffen" erwische, darf ich ihm als Lagerleiter die Drogen abnehmen?

Ja, Drogen sollen weggenommen und unverzüglich vernichtet werden (unter Beisein von Zeugen). Aufbewahren und am Ende des Lagers wieder zurückgeben wird nicht empfohlen, da man sich so selbst des Besitzes illegaler Substanzen strafbar macht.

5. Darf ich die Drogen gegebenenfalls vernichten?

Das Vernichten der Drogen sollte wenn immer möglich durch den Jugendlichen selber erfolgen. Dies muss im Beisein der Lagerverantwortlichen/Jugendarbeitenden geschehen (am besten ins WC runterspülen).

6. Was mache ich wenn der Teilnehmer das nicht machen will?

Falls sich Jugendliche weigern, das Cannabis selber zu vernichten, müssen die Lagerleiter dies tun. Wenn der Jugendliche damit nicht einverstanden ist, kann das Cannabis der Polizei übergeben werden (dies hat eine Anzeige zur Folge).